

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Freizügigkeit in der EU ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für die Bürgerinnen und Bürger. Die überwiegende Mehrzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach Deutschland zuzieht, übt ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Regeln aus. Missbrauch durch eine Minderheit muss auf der Grundlage des geltenden europäischen Rechts wirkungsvoll unterbunden werden. Kommunen, die besonders durch einen wachsenden Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, sehen sich mit erheblichen Belastungen konfrontiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Fälle von Rechtsmissbrauch oder Betrug im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht, im Bereich von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie bei der Inanspruchnahme von Kindergeld zu verhindern und konsequent zu ahnden. Zugleich werden die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus dem verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, zusätzlich zu bereits beschlossenen Hilfen weiter entlastet.

B. Lösung

Folgende Gesetze sind entsprechend anzupassen:

- Im Freizügigkeitsgesetz/EU werden befristete Wiedereinreiseverbote im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht ermöglicht. Zugleich sind Wiedereinreiseverbote nunmehr von Amts wegen zu befristen und nicht wie bisher nur auf Antrag. Die Beschaffung von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben wird unter Strafe gestellt. Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Unionsrechts befristet.
- Mit der Aufnahme weiterer für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständiger Behörden und Stellen auf Bundes- und Landesebene in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen in § 2 Ab-

satz 2 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden entsprechende Unterstützungsrechte sowie Unterstützungspflichten gesetzlich verankert.

- Zur Vermeidung von Missbrauch wird eine gesetzliche Regelung in das Einkommensteuergesetz eingeführt, die die Kindergeldberechtigung von der eindeutigen Identifikation von Antragstellern und ihren zum Kindergeldbezug berechtigenden Kindern durch Angabe von Identifikationsnummern abhängig macht.
- Der Bund wird die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, zusätzlich zu den bereits beschlossenen Hilfen in diesem Jahr um weitere 25 Mio. Euro entlasten. Hierfür wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöht.
- Durch Änderung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird zur weiteren Entlastung der Kommunen geregelt, dass die gesetzliche Krankenversicherung für die Impfung von Kindern und Jugendlichen aus EU-Mitgliedstaaten, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist, die Kosten für den Impfstoff übernimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen in Mio. Euro
durch Änderung des Einkommensteuergesetzes

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	+5			+5	+5	+5
Bund	+2			+2	+2	+2
Länder	+2			+2	+2	+2
Gemeinden	+1			+2	+1	+1

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Dem Bund entstehen durch die Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung Mehrausgaben in Höhe von rd. 25 Mio. Euro im Jahr 2014. Die Haushalte der Länder werden entsprechend entlastet. Die auf den

Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben werden innerhalb des betroffenen Einzelplans ausgeglichen.

Länder und Kommunen werden bei ihrer Aufgabe, das „aufsuchende Impfen“ durchzuführen, durch Übernahme der Kosten des Impfstoffs durch die gesetzliche Krankenversicherung jährlich im einstelligen Millionenbereich entlastet. Entsprechende Ausgaben fallen bei der gesetzlichen Krankenversicherung an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch die Veränderung einer Vorgabe nur geringfügig (die bislang freiwillige Angabe einer Identifikationsnummer wird verpflichtend).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erlassenes Wiedereinreiseverbot, welches bislang auf Antrag zu befristen war, muss nun von Amts wegen befristet werden. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Fristsetzung ist zu vernachlässigen, da die erforderliche Würdigung des Einzelfalls bereits bei der zugehörigen Prüfung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erfolgt. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wurden pro Jahr in rund 800 Fällen Wiedereinreiseverbote ausgesprochen.

Mit der Aufnahme weiterer Zusammenarbeitsbehörden in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ergibt sich für die Verwaltung lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die konkreten Kosten können nicht beziffert werden.

Beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik entsteht für die technische Umsetzung der Vorgabe aus der Änderung des Einkommensteuergesetzes einmaliger, zusätzlicher Vollzugsaufwand in Höhe von 3,6 Mio. Euro. Über die Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Der daneben für Software-Anpassungen auf Seiten der Familienkassen entstehende Vollzugsaufwand kann nicht beziffert werden.

In Folge der Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die erforderliche technische Anpassung des Ausländerzentralregisters. Die Kosten beim Bundesverwaltungsamt für die technische Anpassung

sung werden auf ca. 40.000 Euro geschätzt. Diese sollen im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ das Komma und die Wörter „zur Arbeitsuche“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „absteigender“ das Wort „gerader“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „aufsteigender und in absteigender“ durch die Wörter „gerader aufsteigender und in gerader absteigender“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 wird nach dem Wort „ständigen“ das Wort „rechtmäßigen“ und nach dem Wort „entfallen“ die Wörter „oder liegen diese nicht vor“ eingefügt.
4. In § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ das Komma und die Wörter „wenn er nicht Arbeitssuchender ist,“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, bei denen das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 7 festgestellt worden ist, kann untersagt werden, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten. Dies soll untersagt werden, wenn ein besonders schwerer Fall, insbesondere ein wiederholtes Vortäuschen des Vorliegens der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, vorliegt oder wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Bei einer Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 findet § 6 Absatz 3, 6 und 8 entsprechend Anwendung.“
- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 1 wird auf Antrag“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 3 wird von Amts wegen“ ersetzt..
- c) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf fünf Jahre nur in den Fällen des § 6 Absatz 1 überschreiten.“
- d) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Aufhebung“ die Wörter „oder auf Verkürzung der festgesetzten Frist“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.“

7. In § 11 Absatz 1 Satz 9 wird nach den Wörtern „Feststellung nach“ die Angabe „§ 2 Absatz 7,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“.

b) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbehörden“ die Wörter „des Bundes und“ eingefügt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - „12. den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen.“
2. In § 3 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbehörden“ die Wörter „der Länder“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49 wird folgender Absatz 49a eingefügt:
 - „(49a) Die §§ 62, 63 und 67 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die §§ 62, 63 und 67 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird.“
2. Dem § 62 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - „Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert wird. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

3. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen.“
 - b) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
4. Dem § 67 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden. Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die in Absatz 5 Satz 3 genannten Prozentsätze erhöhen sich im Jahr 2014 jeweils um 0,18 Prozentpunkte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ausgehend von diesem Wert auf Grundlage der Entwicklung der

Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates länderspezifische Werte festzusetzen.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 20d Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2014 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Erstattung der Kosten für den Impfstoff für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist und die nicht privat krankenversichert sind.“

Artikel 6

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Nummer 13 des Abschnitts I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... [Entwurf einer Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung, Stand: 18. Juli 2014] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte A werden die Angaben zu den Buchstaben g bis i wie folgt gefasst:

„g)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit
h)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar

i)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit“.
----	--

2. In den Spalten A, A₁ und B werden die Angaben zu den Buchstaben m bis s durch die folgenden Angaben zu den Buchstaben m bis p ersetzt:

„m)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar	(3)
n)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit	(3)
o)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit	(3)
p)	Begründungstext liegt vor	(3)“.

3. In Spalte A werden die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstaben i, j und q bis s –“ durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstaben i, j, o und p –“ und die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstaben g, h, k bis p und s – durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstaben g, h, k bis n und p –“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 4 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 6 dieses Gesetzes tritt ... [einsetzen: Datum sechs Monate nach der Verkündung] in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalte des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Fälle von Rechtsmissbrauch oder Betrug in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht, im Bereich von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie bei der Inanspruchnahme von Kindergeld konsequenter zu unterbinden und zugleich die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus dem verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, zusätzlich zu bereits beschlossenen Hilfen weiter zu entlasten.

Die Ausübung des Freizügigkeitsrechts unterliegt den in den Europäischen Verträgen sowie den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, die insbesondere in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, niedergelegt sind. Einzelne Vorschriften des europäischen Freizügigkeitsrechts in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof lassen Spielraum für eine europarechtskonforme Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU, insbesondere zur Verhinderung und Ahndung von Fällen von Rechtsmissbrauch.

Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Kindergeldzahlungen und Missbrauch werden die erhaltenen Identifikationsnummern zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal für den Kindergeldanspruch. Anspruchsberechtigt ist ein Antragsteller nur dann, wenn er sich und das zu berücksichtigende Kind durch die Angabe der Identifikationsnummern als zum Kindergeldbezug berechtigt ausweist. In Deutschland lässt sich eine Person mithilfe der steuerlichen Identifikationsnummer eindeutig identifizieren. Die Familienkasse kann durch Abgleiche der Identifikationsnummern ausschließen, dass für ein Kind mehrfach Kindergeld gezahlt wird.

In der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Jobcentern, den Polizeivollzugsbehörden des Bundes sowie den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen haben sich trotz bereits bestehender Rechtsgrundlagen zum Informationsaustausch regelmäßig Fragen gegenseitiger Informationspflichten gestellt. Mit der ausdrücklichen Aufnahme in den Katalog des § 2 Absatz 2 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, als der zentralen Norm zur Regelung der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, sollen zum einen die praktischen Schwierigkeiten behoben werden und zum anderen die Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Zugleich wird der Bund die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, zusätzlich zu den bereits beschlossenen Hilfen weiter entlasten. Hierfür wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2014 erhöht.

Um die Kommunen weiter zu entlasten, werden die Kosten für den Impfstoff für die Impfung von Kindern und Jugendlichen aus EU-Mitgliedstaaten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist. Auf diese Weise soll zugleich eine Verbesserung der Durchimpfungsraten zur Vermeidung von Infektionskrankheiten erreicht werden.

Dazu enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Im Freizügigkeitsgesetz/EU werden befristete Wiedereinreiseverbote auch in den Fällen des § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU ermöglicht. Zugleich wird dieses Verbot nun grundsätzlich von Amts wegen befristet. Die Beschaffung einer Aufenthaltskarte oder einer anderen Aufenthaltsbescheinigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben wird unter Strafe gestellt. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und -bürgern zur Arbeitssuche wird – vorbehaltlich des Nachweises, dass die Betroffenen weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit suchen – befristet

- Der Gesetzesentwurf enthält eine Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes mit der Aufnahme weiterer Zusammenarbeitsbehörden.
- Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, wonach die steuerliche Identifikationsnummer materielle Anspruchsvoraussetzung für den Kindergeldbezug wird. Für inländische Antragsteller mit ihren sich im Inland aufhaltenden Kindern werden weitere Identitätsprüfungen damit entbehrlich.
- Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird einmalig im Jahr 2014 zur Entlastung der Kommunen mit Blick auf die besonderen Herausforderungen erhöht, die sich aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben.
- Durch Änderung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird zur weiteren Entlastung der Kommunen geregelt, dass die gesetzliche Krankenversicherung für die Impfung von Kindern und Jugendlichen aus EU-Mitgliedstaaten die Kosten für den Impfstoff übernimmt, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist.

II. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen in Mio. Euro
durch Änderung des Einkommensteuergesetzes

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	+5			+5	+5	+5
Bund	+2			+2	+2	+2
Länder	+2			+2	+2	+2
Gemeinden	+1			+2	+1	+1

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Dem Bund entstehen durch die Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung Mehrausgaben in Höhe von einmalig rd. 25 Mio. Euro im Jahr 2014. Die Haushalte der Länder werden entsprechend entlastet. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben werden innerhalb des betroffenen Einzelplans ausgeglichen.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Übernahme der Kosten für den Impfstoff für die Impfung von Kindern und Jugendlichen aus EU-Mitgliedstaaten, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist, folgende Mehrbelastungen: Obergrenze der Gesamtkosten der Impfstoffe bei Durchführung aller Schutzimpfungen, die nach der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen sind, je Mädchen knapp 1.000 Euro, je Junge ca. 700 Euro. Es ist davon auszugehen, dass der Zustand einer noch nicht festgestellten Versicherteneigenschaft nur für einige Monate besteht. Nach Klärung besteht Anspruch auf Leistung des jeweiligen Trägers der Absicherung im Krankheitsfall. Es wird von jährlichen Ausgaben im einstelligen Millionenbereich ausgegangen. Die Kommunen werden bei ihrer Aufgabe beim „aufsuchenden Impfen“ durch Übernahme der Kosten des Impfstoffs im selben Umfang entlastet.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch die Veränderung einer Vorgabe nur geringfügig (die bislang freiwillige Angabe einer Identifikationsnummer wird verpflichtend).

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erlassenes Einreiseverbot, welches bislang auf Antrag zu befristen war, muss nun von Amts wegen befristet werden. Dabei ist der Einzelfall zu würdigen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Fristsetzung ist zu vernachlässigen, da die erforderliche Würdigung des Einzelfalls bereits bei der zugehörigen Prüfung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erfolgt. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wurden pro Jahr in rund 800 Fällen Einreiseverbote ausgesprochen.

Bereits nach geltendem Recht sind die Behörden der Zollverwaltung sowie die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der zugelassenen kommunalen Träger, die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und die nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen einander zur Übermittlung von Erkenntnissen, soweit diese für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind, verpflichtet. Mit der Aufnahme dieser Behörden in den Kreis der Zusammenarbeitsbehörden nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ergibt sich für die Verwaltung daher lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die konkreten Kosten können nicht beziffert werden.

Durch die technische Umsetzung der Vorgabe und der Einführung eines automatisierten Kontrollverfahrens sind Auswirkungen auf den Vollzugaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik in Höhe von einmalig 3,6 Mio. Euro zu erwarten. Über die Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Der daneben für Software-Anpassungen auf Seiten der Familienkassen entstehende Vollzugaufwand kann nicht beziffert werden.

Ermittlung Personalaufwand:

Vorhaben	Behörde	Zeitaufwand	Lohnsatz pro Stunde	Berechnung
Anbindung der Familienkassen an die elektronische Antragstellung im BZSt	ZIVIT	355 Personentage (355 x 8 Std. = 2 840 Std.)	35,70 (g. D.)	2 840 x 35,70 = 101 388 Euro
Realisierung im IdNummer-Verfahren	ZIVIT	106 Personentage (106 x 8 Std. = 848 Std.)	35,70 (g. D.)	848 x 35,70 = 30 273 Euro
Summe Personalaufwand				131 661 Euro

Darstellung Sachaufwand:

Vorhaben	Sachaufwand BZSt in Euro	Sachaufwand ZIVIT in Euro
Anbindung der Familienkassen an die elektronische Antragstellung im BZSt	755 000	35 000
Realisierung im IdNummer-Verfahren	1 425 000	1 291 000
Summe Sachaufwand	2 180 000	1 326 000

Ermittlung Erfüllungsaufwand:

Vorhaben	Personalaufwand einmalig in Euro	Sachaufwand einmalig in Euro
Anbindung der Familienkassen an die elektronische Antragstellung im BZSt	101 388	790 000
Realisierung im IdNummer-Verfahren	30 273	2 716 000
Summe	131 661	3 506 000

Die Kosten für den Umstellungsaufwand belaufen sich auf einmalig 3,6 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entsteht einmalig ein geringer nicht bezifferbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

In Folge der Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die erforderliche technische Anpassung des Ausländerzentralregisters. Die Kosten beim Bundesverwaltungsamt für die technische Anpassung werden auf ca. 40.000 Euro geschätzt. Diese sollen im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

5. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Infolge der anspruchsvoraussetzenden Identifizierung durch Angabe der Identifikationsnummern der antragstellenden Person und des Kindes durch Änderung des Einkommensteuergesetzes sind für die Kindergeldbearbeitung weitere Nachweise (Geburtsbescheinigung für Kindergeldzwecke, Geburtsurkunden) zur physischen Existenz des Kindes grundsätzlich entbehrlich. Der Informationsaustausch zwischen den Familienkassen und anderen Finanzbehörden kann anhand der Identifikationsnummer automatisiert werden.

6. Nachhaltigkeit

Mit der Verbesserung der Durchimpfungsrate der Kinder und Jugendlichen werden Gefahren für die menschliche Gesundheit sowohl bei den Kindern als auch der Bevölkerung verringert.

Im Übrigen sind Ziele und Indikatoren sowie Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht wesentlich betroffen.

III. Befristung

Die Regelungen sollen mehrheitlich dauerhaft wirken, so dass eine Befristung - abgesehen von Budget-Limitierungen - eine ausdrückliche Befristung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Wegen der geringen finanziellen Auswirkungen sowie der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

IV. Recht der Europäischen Union

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Insbesondere erfolgt die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Durch eine bundeseinheitliche Regelung wird die unionsrechtlich zwingend gebotene Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und -bürgern und ihren Familienangehörigen bei Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet gewährleistet. Wie bisher ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Zur Begründung der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, Art. 72 Abs. 2 GG, wird auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (BT.-Drucksache 15/2573, S. 17) verwiesen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Einkommensteuergesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für Artikel 4 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtliche Regelung in Artikel 5 stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die AZRG-Durchführungsverordnung ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Das Ausländerzentralregister wird länderübergreifend genutzt. Ohne

eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Bei dieser Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b: Das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern zur Arbeitssuche soll in § 2 Absatz 2 Nummer 1a geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Unionsrecht in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH): Der EuGH hat dazu entschieden, dass zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus Artikel 45 AEUV (ex-Artikel 39 EGV) auch das Recht gehört, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach einer Arbeitsstelle zu suchen. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und -bürgern zur Arbeitssuche kann allerdings zeitlich begrenzt werden. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, hierfür einen angemessenen Zeitraum festzulegen.

Der EuGH ist dabei von einem Zeitraum von sechs Monaten als angemessen zur Arbeitssuche ausgegangen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufenthaltsbeendigung dann nicht zulässig, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht (EuGH vom 26. Februar 1991, Rs. C-292/89, *Antonissen*). In einer späteren Entscheidung hat der Gerichtshof den Grundsatz wiederholt, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, einen angemessenen Zeitraum für die Stellensuche festzulegen (EuGH vom 23. März 2004, Rs. C-138/02, *Collins*).

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG sind Unionsbürgerinnen und -bürger als Arbeitnehmer, Selbständige oder Nichterwerbstätige mit ausreichenden Existenzmitteln sowie Krankenversicherungsschutz freizügigkeitsberechtigt. Arbeitssuchende werden in der Vorschrift nicht genannt. Die Rechtsprechung des EuGH zum Aufenthaltsrecht von Arbeitssuchenden findet ihren Niederschlag in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b dieser Richtlinie: Danach dürfen Unionsbürgerinnen und -bürger, die sich zur Arbeitssuche im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, nicht ausgewiesen werden, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Einfügung in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG: Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind nur Verwandte in gerader absteigender Linie.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine klarstellende Einfügung in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG: Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind nur Verwandte in gerader absteigender und in gerader aufsteigender Linie.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4)

Es handelt sich um klarstellende Einfügungen: Gemäß § 4a Absatz 1 erwerben Unionsbürgerinnen und -bürger erst nach fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein Daueraufenthaltsrecht, welches dann nicht mehr von der Erfüllung der Voraussetzungen aus § 2 Absatz 2 abhängig ist. Dazu hat der EuGH in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-424/10 und C-425/10, *Ziolkowski und Szeja*, vom 21. Dezember 2011 festgestellt, dass Unionsbürgerinnen und -bürger erst dann ein Daueraufenthaltsrecht erwerben, wenn ihr Aufenthalt fünf Jahre lang im Sinn des Freizügigkeitsrechts rechtmäßig war.

Da ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts von der Erfüllung der Voraussetzungen aus § 2 Absatz 2 abhängig ist, kann es auch bis zu diesem Zeitpunkt einer Überprüfung auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 unterliegen. Maßgeblich für den Beginn der fünfjährigen Frist nach § 4a Absatz 1 Satz 1 ist insofern die Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Sinn des Freizügigkeitsrechts.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine entsprechende Feststellung gemäß § 5 Absatz 4 auch getroffen werden kann, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt bestanden haben.

Bis zu der Feststellung, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts entfallen sind oder nicht vorliegen, ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen grundsätzlich vom Bestehen der Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts auszugehen.

Zu Nummer 4 (§ 5a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG können die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug — wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Dies schließt insbesondere das Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ein.

Diese Vorschrift wird derzeit im Freizügigkeitsgesetz/EU durch § 2 Absatz 7 umgesetzt. Gemäß § 2 Absatz 7 kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Mögliche Fälle sind etwa die Vortäuschung eines tatsächlich nicht bestehenden Arbeitsverhältnisses oder eines tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitzes. Das Nichtbestehen des Rechts kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Dies ist dann der Fall, wenn feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht dem Führen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet dient, sondern die missbräuchliche Erlangung eines Aufenthaltsrechts aus Freizügigkeitsrecht zum Ziel hat.

Mit einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 ist nach bislang geltender Rechtslage allerdings kein Verbot der Wiedereinreise gemäß § 7 Absatz 2 verbunden. Die Länder haben deutlich gemacht, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Wiedereinreiseverbote nicht effektiv sind (vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ vom 11. Oktober 2013, S. 32f.). Andernfalls würde das Freizügigkeitsrecht unmittelbar nach der Ausreise wieder aufleben; der Betroffene könnte sofort wieder in das Bundesgebiet zurückkehren. Daher soll ermöglicht werden, eine entsprechende Rückkehr im Einzelfall befristet zu untersagen.

Die Schaffung eines befristeten Wiedereinreiseverbotes in den Fällen des § 2 Absatz 7 ist unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, da Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG in diesen Fällen Gestaltungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber eröffnet. Solche Maßnahmen müssen nach Artikel 35 Satz 2 der Richtlinie 2004/38/EG verhältnismäßig sein und unterliegen den Verfahrensgarantien nach den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG.

Daher wird eine Vorschrift eingeführt, nach der im Fall einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts wegen der Vortäuschung des Vorliegens einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von ge- oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen die Wiedereinreise in das Bundesgebiet befristet untersagt werden kann, wenn eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalles ergeben hat, dass ein solches Wiedereinreiseverbot verhältnismäßig ist.

Ein Wiedereinreiseverbot soll in der Regel verhängt werden, wenn dies aufgrund der besonderen Art und Schwere des Rechtsmissbrauchs gerechtfertigt ist, insbesondere im Fall eines wiederholten Vortäuschens des Vorliegens der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegenüber der Ausländerbehörde oder einer anderen Behörde, z.B. der Familienkasse.

Ein Wiedereinreiseverbot soll ebenfalls in der Regel verhängt werden, wenn der weitere Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betroffene auf der Grundlage des missbräuchlich erlangten Aufenthaltsrechts weitere erhebliche Rechtsverstöße begeht oder wenn weitere Rechtsverstöße von erheblicher Bedeutung zeigen, dass auch in Zukunft keine rechtmäßige Ausübung des Freizügigkeitsrechts zu erwarten ist.

§ 6 Absatz 3, 6 und 8 finden entsprechend Anwendung.

Zu Buchstabe b

Bislang wurde ein Verbot von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erst auf Antrag hin befristet. Durch die Änderung wird die entscheidende Behörde verpflichtet,

ein solches Verbot von Amts wegen zu befristen. Die bisherige Regelung war zwar unionsrechtskonform und stand insbesondere in Übereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

Aktuell ist jedoch bezüglich der Befristungsregelung aus § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine gesetzgeberische Anpassung in Vorbereitung. Um eine Schlechterstellung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen zu vermeiden, wird § 7 Absatz 2 daher entsprechend geändert.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Festsetzung der Dauer des Verbots von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Diese Frist darf fünf Jahre nur in den Fällen des § 6 Absatz 1 überschreiten. In den Fällen des § 2 Absatz 7 ist eine Frist von bis zu fünf Jahren festzusetzen. Damit wird auf der einen Seite dem hohen Stellenwert der gefährdeten Rechtsgüter Rechnung getragen und auf der anderen Seite die einschneidenden Wirkungen eines Aufenthaltsverbots für den Betroffenen zeitlich begrenzt.

Zu Buchstabe d

Da ein Verbot von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet nunmehr grundsätzlich zu befristen ist, wird mit der Änderung klargestellt, dass sich ein Antrag eines Betroffenen auch auf eine Verkürzung der festgesetzten Frist richten kann, wenn sich die für die Festsetzung der Frist maßgeblichen Tatsachen ändern. Das Recht des Betroffenen, eine Aufhebung des Verbots zu beantragen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Mit der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingeführten Verweisung in § 11 Absatz 1 auf § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass diese Norm auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen entsprechend Anwendung findet.

Eine Prüfung hat ergeben, dass § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG dann nicht auf Freizügigkeitsberechtigte anwendbar ist, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt worden sind, um für sich oder andere eine Aufenthaltskarte oder eine andere Aufenthaltsbescheinigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu beschaffen.

Zwar findet § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG nach § 11 Absatz 1 grundsätzlich auch auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen entsprechende Anwendung. Dies stellt aber lediglich eine Öffnungsklausel in Bezug auf den Täterkreis i.S.d. § 95 AufenthG dar, nicht jedoch in Bezug auf Aufenthaltsbescheinigungen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU als Tatobjekt. Eine Gleichsetzung von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen i.S.d. Freizügigkeitsgesetzes/EU mit Aufenthaltstiteln oder Duldungen ist nicht erfolgt und scheidet wegen des strafrechtlichen Analogieverbots aus.

Daher wird mit Absatz 1 eine Regelung aufgenommen, wonach auch die Beschaffung einer Aufenthaltskarte oder einer anderen Aufenthaltsbescheinigungen i.S.d. Freizügigkeitsgesetzes/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben unter Strafe gestellt wird.

Eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht besteht: Nach Artikel 36 der Richtlinie 2004/38/EG legen die Mitgliedstaaten Bestimmungen über Sanktionen fest, die bei Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a: Durch die Änderung wird eine gesonderte Einziehungsvorschrift entsprechend § 95 Absatz 4 AufenthG eingefügt.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Einfügung: Die Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 AufenthG bestehen auch insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 7 entscheidungserheblich sein können. Bislang bestanden diese Mitteilungspflichten bereits für Umstände, die für eine Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gemäß § 5 Absatz 4 sowie für eine Verlustfeststellung gemäß § 6 Absatz 1 entscheidungserheblich sein können.

Zu Artikel 2: Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bereits nach geltendem Recht sollen die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen einander nach § 50 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetz-

buch (SGB II oder SGB III) erforderlich ist. Gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) können sich die Behörden der Zollverwaltung, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen zudem Sozialdaten übermitteln, soweit diese für die Erfüllung einer Aufgabe der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder einer Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung als einer in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle erforderlich sind. Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich aus §§ 67e bzw. 71 Absatz 1 Nummer 6 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ergeben. Mit der Aufnahme der zugelassenen kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtungen in den Kreis der Zusammenarbeitsbehörden werden die besonderen gegenseitigen Informationspflichten zur wirksamen Bekämpfung von Schwarzarbeit ausdrücklich im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normiert.

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 um die Bundesagentur für Arbeit ist klargestellt, dass den Behörden der Zollverwaltung eine zentralisierte Abfrage von Daten nach § 6 Absatz 1 bei der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) möglich ist.

Die Streichung der „Träger der Sozialhilfe“ trägt der aktuellen Rechtslage in § 2 Absatz 1 Rechnung, wonach die Behörden der Zollverwaltung lediglich überprüfen sollen, ob aufgrund von Erwerbstätigkeit Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – nicht jedoch nach dem Zwölften Buch – zu Unrecht bezogen wurde oder wird. Träger der Sozialhilfe verfügen jedoch nur über Informationen über Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und können die Zollverwaltung bei dieser Aufgabe nicht unterstützen.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 SchwarzArbG ist die Stellung der Bundespolizei als Zusammenarbeitsbehörde derzeit auf die Fälle beschränkt, in denen ihr – neben anderen Behörden – Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz übertragen wurden. Der Bundespolizei obliegen nach dem Bundespolizeigesetz zusätzlich jedoch originäre

Aufgaben. Im Zusammenhang mit ihrer originären Aufgabenwahrnehmung gewinnt die Bundespolizei auch Erkenntnisse, die z.B. einen Tatverdacht wegen des Einschleusens von Ausländern oder anderer Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz begründen. Erfahrungsgemäß stehen die in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände häufig in einem inneren Zusammenhang mit anderen Straftaten (Bundestagsdrucksache 15/2948, S. 11).

Insgesamt geht die erforderliche Unterstützung zwischen Bundespolizei und den Behörden der Zollverwaltung in Form des Informations- und Erkenntnisaustauschs und der Bereitstellung von spezieller technischer Ausstattung und Sachverstand, z.B. bei der Beurteilung der Echtheit von Dokumenten (u. a. Ausweise, Pässe, Aufenthaltstitel, Arbeitsgenehmigungen oder andere, insbesondere amtliche Dokumente), damit über die der Bundespolizei nach § 71 Absatz 3 AufenthG übertragenen Aufgaben hinaus. Es ist sachgerecht und im Sinne eines kongruenten Informationsaustausches zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder erforderlich, auch die Polizeivollzugsbehörden des Bundes ausdrücklich in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden aufzunehmen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 12 in § 2 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Für eine effektive Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ist es notwendig, dass bereits beim ersten Kontakt potentieller Scheinselbständiger mit den für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Gewerbebehörden geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Daher sind die nach Landesrecht für die Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 8 Nummer 7 der Gewerbeordnung berechtigt, die Daten der Gewerbeanzeigen auch an die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihr nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Absatz 1 i. V. m. § 404 Absatz 2 des Dritten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Diese Behörden werden deshalb auch als Zusammenarbeitsbehörden in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen. Damit werden die Gewerbebehörden den kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder (§ 2 Absatz 2 Nummer 11 SchwarzArbG) gleichgestellt und verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Hinweise auf Schwarzarbeit zu übermitteln (§ 6 SchwarzArbG).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Gemäß § 3 Absatz 5 SchwarzArbG dürfen die Bediensteten der Zollverwaltung Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen. Die Zollverwaltung unterrichtet die Polizeivollzugsbehörden über groß angelegte Kontrollen. Da bisher nur die Polizeivollzugsbehörden der Länder Zusammenarbeitsbehörden nach § 2 Absatz 2 SchwarzArbG waren, war auch lediglich eine Unterrichtung dieser Behörden bei groß angelegten Kontrollen erforderlich. Durch die Aufnahme der Polizeivollzugsbehörden des Bundes in den Kreis der Zusammenarbeitsbehörden müssten bei unverändertem Wortlaut des § 3 Absatz 5 SchwarzArbG auch diese über groß angelegte Kontrollen unterrichtet werden. Die Unterrichtungspflicht wurde ursprünglich eingefügt, damit gleichzeitige bzw. doppelte Kontrollen zum Zweck der Verkehrsüberwachung vermieden werden. Hierzu ist es lediglich erforderlich, die Polizeivollzugsbehörden der Länder zu unterrichten. Daher werden zur Klarstellung in § 3 Absatz 5 Satz 3 SchwarzArbG nach dem Wort „Polizeivollzugsbehörden“ die Wörter „der Länder“ eingefügt.

Zu Artikel 3: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 49a – neu –)

Um den für die technische Umsetzung erforderlichen Vorlauf zu ermöglichen, sind die Änderungen der §§ 62, 63 und 67 EStG (durch das vorliegende Änderungsge-
setz) erstmals ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Durch die Anwendungsregelung
entsteht keine Regelungslücke für vergangene Zeiträume.

Zu Nummer 2 (§ 62 Absatz 1)

Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt seit 2008 an unbeschränkt Einkommen-
steuerpflichtige ein steuerliches Identifikationsmerkmal. Anspruchsbegründend ist die
vergebene Identifikationsnummer. Mit dieser Identifikationsnummer nach § 139b Ab-
gabenordnung ist die physische Existenz genau dieser Person bestätigt, weil die
Identifikationsnummer auf das deutsche Melde- und Personenstandsrecht aufsetzt.
Die Anknüpfung des Kindergeldanspruchs an die Angabe der jeweiligen steuerlichen
Identifikationsmerkmale von Antragstellern und Kindern als materielle Tatbestands-
voraussetzung verhindert ungerechtfertigte Doppelzahlungen, da dann nur für ein
durch das steuerliche Identifikationsmerkmal eindeutig identifiziertes Kind Kindergeld
gezahlt wird.

An die Personen, die die in § 62 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfül-
len, wird eine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung vergeben,
weil sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und damit nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
- nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder
- nach § 1 Absatz 3 auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig be-
handelt werden.

Damit sichergestellt ist, dass Personen, deren Identität im Vergabeverfahren der
Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch An-
spruch auf Kindergeld haben für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach

den Satz 1 erfüllen, wirkt die Vergabe der Identifikationsnummer auf diese Monate zurück.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 - neu -)

Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt seit 2008 ab dem Zeitpunkt der Geburt eines Kindes ein steuerliches Identifikationsmerkmal. Anspruchsbegründend ist die vergebene Identifikationsnummer. Mit dieser Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ist die physische Existenz genau dieses Kindes bestätigt, weil die Identifikationsnummer auf das deutsche Melde- und Personenstandsrecht aufsetzt. Die Anknüpfung des Kindergeldanspruchs an die Angabe der jeweiligen steuerlichen Identifikationsmerkmale von Antragstellern und Kindern verhindert ungerechtfertigte Doppelzahlungen, da dann nur für ein durch das steuerliche Identifikationsmerkmal eindeutig identifiziertes Kind Kindergeld gezahlt wird. Das Verwaltungsverfahren in der Familienkasse wird vereinfacht, weil dann weitere Nachweise (Geburtsbescheinigung für Kindergeldzwecke, Geburtsurkunden) grundsätzlich entbehrlich sind.

Eine in Deutschland erteilte Identifikationsnummer ist immer anzugeben. Wenn an das Kind noch keine Identifikationsnummer vergeben worden ist oder deswegen nicht vergeben wird, weil es dauerhaft außerhalb Deutschlands wohnt oder sich aufhält und keiner inländischen Steuerpflicht unterliegt, erfolgt die Identifizierung durch andere geeignete Nachweise, z. B. durch Ausweisdokumente, ausländische Urkunden oder die Angabe eines ausländischen Personenkennzeichens. Weltweit werden Personenkennzeichen von den Verwaltungen der Staaten verwendet, um ihre Bürgerinnen und Bürger für einen bestimmten Zweck (Steuerverwaltung, Arbeitsverwaltung, Sozialversicherung, etc.) eindeutig zu identifizieren. Dazu wird dort von einer staatlichen Stelle ein Dokument ausgestellt (Ausweis, Identitätskarte, Identitätsnachweis), in dem die betreffende Person dort von der staatlichen Stelle eindeutig identifiziert worden ist.

Damit sichergestellt ist, dass Kinder, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer oder auf andere geeignete Weise zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch berücksichtigt werden für die Monate, in denen sie die Vo-

raussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllen, wirkt die Vergabe der Identifikationsnummer oder die Identifizierung auf diese Monate zurück.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 1 Satz 6 - neu -)

Durch die Änderung des § 62 Absatz 1 ergibt sich in § 63 Absatz 1 eine redaktionelle Folgeänderung. Statt auf § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nunmehr auf § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 67)

In Ausnahmefällen kann das Kindergeld auch an Personen oder Stellen ausgezahlt werden, die grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind. Dazu gehört neben Personen oder Stellen, die für den Unterhalt des Kindes aufkommen, z.B. das Kind selbst, wenn Eltern den Kindergeldanspruch nicht geltend machen können oder wollen. Der eigentlich Berechtigte ist dann verpflichtet, seine erhaltene Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung demjenigen mitzuteilen, der stattdessen den Anspruch geltend macht. Kommt die eigentlich berechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann der berechtigt Interessierte bei der für ihn zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer des eigentlich Berechtigten erfragen. Die Familienkasse hat dem Antragsteller im berechtigten Interesse die Identifikationsnummer der Person mitzuteilen, auf deren Anspruch hin das Kindergeld beantragt wird.

Zu Artikel 4: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Der Bund wird die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, im Jahr 2014 einmalig um weitere 25 Mio. Euro entlasten. Hierfür wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um jeweils 0,18 Prozentpunkte erhöht.

Das Wort „jeweils“ bringt zum Ausdruck, dass die zusätzliche Quote von 0,18 Prozentpunkten grundsätzlich in allen Ländern gleich ist. Faktisch muss aber differenziert werden. Da die Belastung, die sich aus der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien, ergeben, zwischen einzelnen Jobcenter und damit auch zwischen den Ländern unterschiedlich ausgeprägt sind, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aus der Erhöhung um jeweils 0,18 Prozentpunkte nach Maßgabe der Entwicklung der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, speziell der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien, länderspezifische Werte festzulegen.

Zu Artikel 5: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Um Infektionskrankheiten zum Schutz von Kindern zu verhindern, ist eine Verbesserung der Durchimpfungsrate für alle Kinder eine wichtige gesundheitspolitische Maßnahme. Es ist u. a. eine Aufgabe der Gesundheitsämter der Kommunen, Schutzimpfungen in den Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen zu organisieren („aufsuchendes Impfen“), um Impfungen nach Zustimmung der Eltern zu schließen.

Zu den Impfterminen ist zu klären, welchen Krankenversicherungsschutz die Kinder haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Wenn für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Krankenversicherungsschutz zu den Impfterminen nicht abschließend festgestellt ist, übernimmt aufgrund der Neuregelung die gesetzliche Krankenversicherung die Erstattung der Kosten für den Impfstoff. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, für die noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe gegenüber einem ausländischen Träger besteht. Weitere Voraussetzung für die Kostentragung ist, dass die Kinder und Jugendlichen nicht privat krankenversichert sind. Dies kann durch Befragung der Sorgeberechtigten geklärt werden. Die Kostentragungsregelung ist in den Rahmenvereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam mit den in den Ländern dafür zuständigen Stellen

zu berücksichtigen. Für den Öffentlichen Gesundheitsdienst entsteht somit kein zusätzlicher administrativer Aufwand. Durch eine höhere Durchimpfungsrate werden auch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung vor einem Infektionsrisiko geschützt. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Personen, denen diese Regelung zu Gute kommt, nach abschließender Prüfung ihrer Eigenschaft als Versicherte ohnehin in der Gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert sein wird.

Zu Artikel 6: Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen: Mit Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben a und b werden ein befristetes Verbot der Wiedereinreise in den Fällen des § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU sowie eine grundsätzliche Befristung des Verbots der Wiedereinreise von Amts wegen auch in den Fällen des § 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU eingeführt. Diese Änderungen sind in der AZRG-Durchführungsverordnung nachzuvollziehen.

Zu Artikel 7: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten: Die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Um den für die technische Umsetzung der Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung erforderlichen Vorlauf zu ermöglichen, tritt die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.